

Ergebnisabführungsvertrag

- nachfolgend **Vertrag** -

zwischen der

Scout24 AG

mit Sitz in München,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
unter HRB 220696

- nachfolgend **Scout24 AG** -

und der

Scout24 Beteiligungs SE

mit Sitz in Bonn,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn
unter HRB 24934

- nachfolgend **Scout24 Beteiligungs SE** -

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Scout24 Beteiligungs SE verpflichtet sich, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Scout24 AG abzuführen. Für die Ermittlung des abzuführenden Gewinns gilt § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Scout24 Beteiligungs SE kann mit Zustimmung der Scout24 AG Teile ihres während der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Entsprechend gebildete Gewinnrücklagen können auf Verlangen der Scout24 AG ganz oder teilweise aufgelöst, entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (3) Die bei Beginn dieses Vertrags vorhandenen Gewinnvorträge oder Gewinnrücklagen, die zu oder vor Beginn dieses Vertrags gebildet worden sind, können

nicht entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

- (4) Die Ausschüttung von Erträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die vor dem in Abs. (3) bezeichneten Zeitpunkt gebildet waren, ist zulässig. Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen können ausgeschüttet werden.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Scout24 AG vereinbart mit der Scout24 Beteiligungs SE die Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verlustübernahmeanspruch wird mit Ablauf des Bilanzstichtags der Scout24 Beteiligungs SE fällig.

§ 3

Verzinsung

Der Verlustübernahmeanspruch sowie die Gewinnabführungsverpflichtung sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zu verzinsen.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Scout24 AG und der Hauptversammlung der Scout24 Beteiligungs SE abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Scout24 Beteiligungs SE.
- (2) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2020.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Für den Fall, dass ein Wirtschaftsjahr der Scout24 Beteiligungs SE innerhalb dieses Zeitraums weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder für ein Jahr seit Beginn dieses Jahres durch das Finanzamt für die Scout24 Beteiligungs SE nicht anerkannt wird, erstreckt sich die Mindestlaufzeit auch auf weitere ganze (Rumpf-)Wirtschaftsjahre, bis die Mindestlaufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Zeitjahren abgedeckt ist.

§ 5 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann – vorbehaltlich der Regelung in Abs. (2) – erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2024 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres der Scout24 Beteiligungs SE gekündigt werden (ordentliches Kündigungsrecht). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Wirtschaftsjahr der Scout24 Beteiligungs SE.
- (2) Ist die Mindestlaufzeit gemäß § 4 (3) zum Ablauf des 31. Dezember 2024 noch nicht abgelaufen, ist eine ordentliche Kündigung nach Abs. (1) erstmals zum Ablauf des Wirtschaftsjahres der Scout24 Beteiligungs SE zulässig, in dem die Voraussetzung des vollständigen Ablaufs der Mindestlaufzeit gemäß § 4 (3) erfüllt werden wird.
- (3) Den Vertragsparteien bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten. Ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere - jedoch nicht abschließend - in der Veräußerung oder Einbringung der Scout24 Beteiligungs SE durch die Scout24 AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Scout24 AG oder der Scout24 Beteiligungs SE liegen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Sicherheitsleistungen

Bei Beendigung dieses Vertrages hat die Scout24 AG Gläubigern der Scout24 Beteiligungs SE in entsprechender Anwendung des § 303 AktG auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

[Unterschriftenseite folgt]

Berlin, 28. April 2020



Scout24 AG

(Thomas Schroeter)



Scout24 AG

(Ralf Weitz)

_____, April 2020

Scout24 Beteiligungs SE

(Tobias Hartmann)

Scout24 Beteiligungs SE

(Dirk Schmelzer)

_____, ____ April 2020

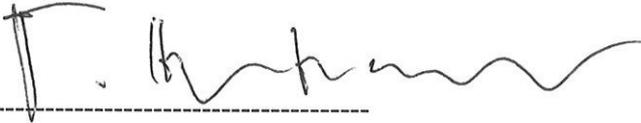
Scout24 AG

(Thomas Schroeter)

Scout24 AG

(Ralf Weitz)

Händchen, 27 April 2020



Scout24 Beteiligungs SE

(Tobias Hartmann)



Scout24 Beteiligungs SE

(Dirk Schmelzer)